

Radiosendungen und Internetangebot der Deutschen Welle

Die Deutsche Welle bietet viele Möglichkeiten an, Deutsch zu lernen. Auf der Website finden Sie kostenlose Deutschkurse für Einsteiger und Fortgeschrittene in fast 30 Sprachen. Dort sind auch die Frequenzlisten der Radiosendungen im Ausland aufgeführt.

Sie können z. B. auch den von der Deutschen Welle zusammen mit dem Goethe-Institut entwickelten Audiosprachkurs „Radio D“ nutzen. Anfänger ohne oder mit geringen Vorkenntnissen können die Audiofolgen von Radio D herunterladen oder als Podcast abonnieren. Zudem wird der Kurs in 16 Sprachen über DW Radio ausgestrahlt. Ein neuer interaktiver Online-Sprachkurs zeigt außerdem in 30 Lektionen mit über 1000 interaktiven Übungen ein Bild des Lebens in Deutschland. Bei den ersten Schritten in der deutschen Sprache kann auch der Sprachlernkrimi „Mission Berlin“ helfen.

Wenn Sie gerne unterwegs lernen, bietet Ihnen die Deutsche Welle auch einen mobilen Sprachführer, z. B. für Handys. Er enthält kleine Lektionen mit interaktiven Übungen zum Herunterladen. Ein Wörterbuch mit Vokabeln und Redewendungen hilft Ihnen bei der ersten Orientierung in Deutschland.

Lernmaterial in Papierform

Lernmaterial in Papierform und Multimediamaterial können Sie auch in Deutschland kaufen. Literaturlisten und Adressen, wo Sie Lernmaterial kaufen können, erhalten Sie über die Website oder den Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Ansprechpartner, die weiterhelfen

Informationen zur Rechtslage und zu den Möglichkeiten, Deutsch zu lernen, finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und unter der **Telefonnummer +49 (0)911 943 - 6390** des Bürgerservice. Auf der Website www.bamf.de werden auch Internetlinks auf die nachfolgenden Internetadressen sowie weitergehende Informationen bereitgestellt:

- Nähere Informationen über Sprachkompetenzen auf der Stufe A1 bietet der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen:
 - www.goethe.de/ger

- Für den Sprachnachweis im Ehegattennachzug weltweit anerkannte Prüfungsanbieter und Kooperationspartner:
 - www.goethe.de/pruefungenweltweit
 - www.telc.net
 - www.testdaf.de
- Informationen und Sprachlernangebote des Goethe-Instituts:
 - www.goethe.de/fernunterricht
 - www.goethe.de/lernen
 - www.goethe.de/sd1 (Modellprüfung des Goethe-Zertifikats A1 „Start Deutsch 1“)
- Informationen und Sprachlernangebot der Deutschen Welle:
 - www.dw-world.de/deutschkurse
 - www.dw-world.de/radioD (Audiosprachkurs „Radio D“)
 - www.dw-world.de/deutschinteraktiv (Interaktiver Online-Sprachkurs)
 - www.dw-world.de/missioneurope (Sprachlernkrimi)
- Internetportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:
 - www.bamf.de/ehegattennachzug
- Informationen der deutschen Auslandsvertretungen:
 - www.auswaertiges-amt.de/auslandsvertretungen

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Informationszentrum Integration, Bürgerservice
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bezugsquelle:
Publikationsstelle des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Stand: 10/2013

Druck: Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag, Paderborn

Gestaltung: KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Foto/Bildnachweis: Christopher Futcher, Aldo Murillo

Redaktion:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Informationszentrum Integration, Bürgerservice

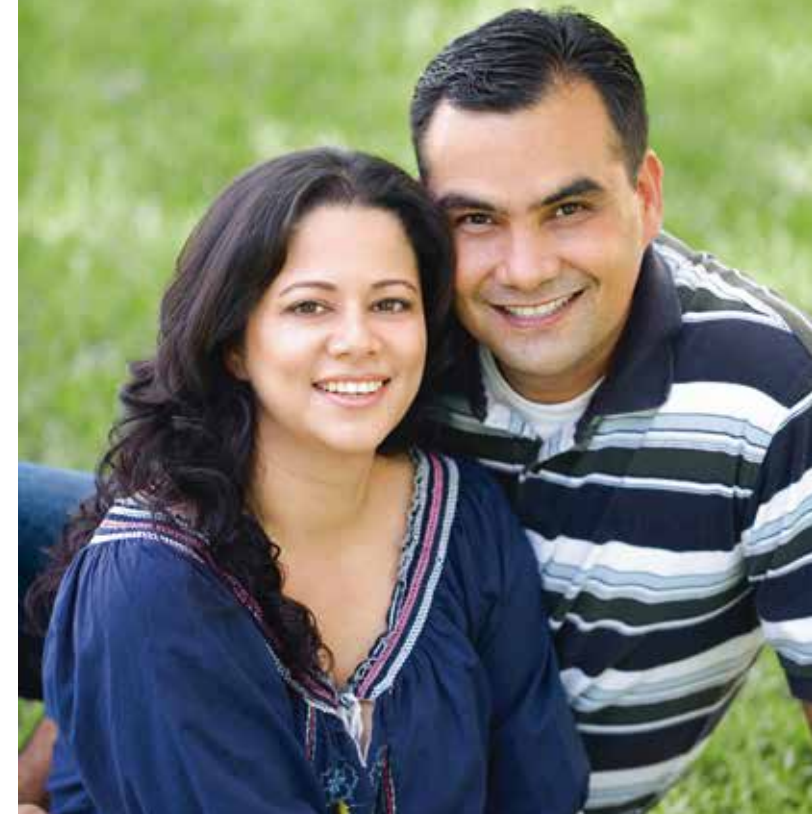
www.bamf.de



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland

Informationen für nachziehende Ehegatten
und ihre Ehepartner in Deutschland





Was ist zu beachten?

Wollen Sie zu Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?

Oder wollen Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?

Oder wollen Sie nach Deutschland kommen, um zu heiraten und mit Ihrem Ehegatten zu leben?

In diesen Fällen müssen Sie vor der Einreise nachweisen, dass Sie einfache Deutschkenntnisse haben¹. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie sich in Deutschland von Anfang an auf einfache Art auf Deutsch verständigen können.

Gibt es Ausnahmen?

Ja. Sie müssen in der Regel keine Deutschkenntnisse nachweisen, wenn unter anderem eine der folgenden Aussagen zutrifft:

- Sie oder Ihr Ehegatte sind Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder haben als Deutscher von Ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht.
- Der Spracherwerb ist im Ausland nicht möglich, nicht zumutbar oder innerhalb eines Jahres trotz Bemühens nicht erfolgreich (nur bei Nachzug zu Deutschen).
- Sie sind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- Sie haben einen Hochschulabschluss und können in Deutschland auch aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse voraussichtlich eine Arbeit finden (erkennbar geringer Integrationsbedarf).
- Sie möchten sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten.

- Ihr Ehegatte ist Inhaber einer Blauen Karte EU.
- Ihr Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als
 - Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG).
 - Forscher (§ 20 AufenthG).
 - Firmengründer (§ 21 AufenthG).
 - Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG).
 - anerkannter Flüchtling (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG).
 - Daueraufenthaltsberechtigter aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG).
- Ihr Ehegatte ist Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Andorras, Honduras, Monacos oder San Marinos.

Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Visastellen.

Was sind einfache Deutschkenntnisse?

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Dazu gehört, dass Sie vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden können (z. B. nach dem Weg fragen, einkaufen etc.). Sie sollen sich und Andere vorstellen und Fragen zu Ihrer Person und zu Anderen beantworten können, z. B. wo Sie wohnen oder welche Leute Sie kennen. Natürlich müssen Ihre Gesprächspartner dabei deutlich sprechen und bereit sein zu helfen.

Sie sollen auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z. B. auf Formularen von Behörden Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können.

Wie können Sie einfache Deutschkenntnisse nachweisen?

Sie müssen die Sprachkenntnisse vor der Einreise im Regelfall bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug in der deutschen Botschaft bzw. im Generalkonsulat nachweisen.

Dazu müssen Sie den Antragsunterlagen ein Sprachzeugnis beifügen, das auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den „Standards der Association of Language Testers in Europe“ (ALTE) beruht. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu: „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder der telc GmbH, „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD), „TestDaF“ des TestDaF-Instituts e. V.

Bitte beachten Sie, dass über die Anerkennung Ihres Sprachnachweises ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung entscheidet, bei der Sie das Visum beantragen.

Wenn bei Ihrer persönlichen Vorsprache in der Botschaft oder im Generalkonsulat erkennbar ist, dass Sie die geforderten einfachen Deutschkenntnisse ohne jeden Zweifel haben, ist kein besonderer Nachweis nötig.

Informationen, wie Sie einfache Deutschkenntnisse nachweisen müssen, finden Sie auch auf den Websites der Visastellen der deutschen Botschaften und Generalkonsulate. Diese beraten Sie im Einzelfall bei der Visumbeantragung.

Wie können Sie einfache Deutschkenntnisse erwerben?

Haben Sie noch keine einfachen Deutschkenntnisse, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen:

Sprachkurse aller Anbieter

Informationen über die Anbieter von Sprachkursen erhalten Sie bei der deutschen Auslandsvertretung und beim Goethe-Institut.

Sprachlernen in Fernkursen des Goethe-Instituts oder via Internet

Einen vollständigen Übungssatz der Prüfung, mit dem Sie sich selbstständig auf den Sprachtest „Start Deutsch 1“ vorbereiten können, sowie Informationen zu Fernlernkursen finden Sie auf der Website des Goethe-Instituts. Dort gibt es auch noch zusätzliche Aufgaben auf dem Niveau der Stufe A1. Weitere Informationen sind auf der Website sowie unter der **Telefonnummer +49 (0)911 943-6390** beim Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhältlich.

¹ Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Ausnahmen in 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 des deutschen Aufenthaltsgesetzes sowie § 41 der Aufenthaltsverordnung.